

1 Gleicher Lohn für gleiche Arbeit bei der Leiharbeit

2
3 Die Juso-Landesdelegiertenkonferenz möge zur Weiterleitung an den SPD-Landesparteitag und
4 an die Juso-Bundeskonferenz beschließen:

5 **Forderung:**

6
7
8 Die SPD setzt sich dafür ein, dass der 2. Satz im Absatz 4 §10 des AÜG gestrichen wird. Von dieser
9 Streichung mitbetroffene gesetzliche Regelungen sind sinngemäß anzupassen.

10 **Begründung:**

11 AÜG derzeitige Fassung:

12 §10, (4) AÜG

13 Der Verleiher ist verpflichtet, dem Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an den
14 Entleiher die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers
15 geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren.
16 Soweit ein auf das Arbeitsverhältnis anzuwendender Tarifvertrag abweichende Regelungen
17 trifft (§ 3 Absatz 1 Nummer 3, § 9 Nummer 2), hat der Verleiher dem Leiharbeitnehmer die nach
18 diesem Tarifvertrag geschuldeten Arbeitsbedingungen zu gewähren.
19
20

21 AÜG in der geänderten Fassung:

22 § 10 (4) Der Verleiher ist verpflichtet, dem Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an den
23 Entleiher die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers
24 geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren.
25

26 Das AÜG ist die deutsche Umsetzung der europäischen Richtlinie 2008/104/EG
27 („Leiharbeitsrichtlinie“) dort heißt es:

28 (14) „Die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für Leiharbeitnehmer sollten
29 mindestens denjenigen entsprechen, die für diese Arbeitnehmer gelten würden, wenn sie von
30 dem entleihenden Unternehmen für den gleichen Arbeitsplatz eingestellt würden.“

31 (Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008
32 über Leiharbeit-[Leiharbeits-RL], beck-online)

33 Die Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland erfolgte mit dem AÜG in der geltenden Fassung
34 im Jahre 2011. Hier wurde der Gleichbehandlungsgrundsatz („equal treatment / equal pay“) im 1.
35 Satz des Absatzes 4 im §10 wiederholt, aber im 2. Satz unter Tarifvorbehalt gestellt.

36 Der wohlklingende Tarifvorbehalt im §10 des AÜG nützt ausschließlich den Unternehmen und
37 schadet de facto den Leiharbeitnehmern dramatisch. Als indirekte Folge kommt hinzu, dass die
38 Belegschaften in den Betrieben gespalten werden und eine breite Dynamik des Lohndumpings
39 befeuert wird. Einzig eine gesetzlich vorbehaltlose „equal treatment“ Regelung wird den
40 Gleichbehandlungsgrundsatz sicherstellen können.
41

42 Wie sich der Tarifvorbehalt bisher faktisch ausgewirkt hat:

43 Alle bislang für Leiharbeitnehmer abgeschlossenen Tarifverträge – auch die von DGB
44 Gewerkschaften verhandelten – senken den durch die gesetzliche Gleichbehandlungspflicht
45 vorgesehenen Standard dramatisch.
46

47 **Beispiel:**

48 In der untersten Lohngruppe in der Chemischen Industrie beträgt der Stundenlohn derzeit in
49 Hamburg € 15,08.
50
51

52 In der unterste Lohngruppe der Zeitarbeit beträgt der Stundenlohn aktuell € 8,80. Das sind
53 lediglich 58% des Wertes eines vergleichbaren Arbeiternehmers aus der Stammebelegschaft des
54 Entleihbetriebes.

55

56 **Nach 9 Monaten** Beschäftigung steigt der Stundenlohn des Leiharbeitnehmers auf € 8,93.

57 Für einige Branchen konnten die Gewerkschaften „Branchenzuschläge“ vereinbaren. Beispiel
58 Chemie: nach 7 Wochen bekommt der Leih AN einen Branchenzuschlag von 15%, m.a.W. der
59 Stundenlohn steigt auf € 10,12 und ist auch dann noch rund 1/3 unter dem der
60 Stammebelegschaft in der gleichen Lohngruppe.

61 Die „Minder-Qualität“ der Tarifverträge ist nicht erstaunlich, denn der gewerkschaftliche
62 Organisationsgrad der AN in der Leiharbeitsbranche liegt bei rund 2,5%. Die durchschnittliche
63 Verweildauer eines AN in seinem Entleihbetrieb beträgt lediglich 3 Monate. Angesichts dieser
64 Gegebenheiten ist es quasi ausgeschlossen, dass Gewerkschaften den nötigen Druck aufbringen
65 können, um gute Tarifverträge für ihre in Leiharbeit befindlichen Mitglieder zu verhandeln und
66 nötigenfalls zu erstreiken.